

sek·feps

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
Fédération des Églises protestantes de Suisse
Federation of Swiss Protestant Churches

Zum Bundesbeschluss zu einem Verfassungsartikel über die
Forschung am Menschen
(und seiner Geschichte im SEK)

In seiner Vernehmlassungsantwort zu den Entwürfen zu Artikel 118a BV und zum Humanforschungsgesetz (HFG) vom 4. April 2006 stellt der Rat SEK zusammenfassend fest (die blau markierten Passagen verweisen auf Forderungen / Kritik, die in den revidierten Entwurf Eingang fanden resp. berücksichtigt wurden):

- «Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK)
- begrüsst das Ziel einer einheitlichen und transparenten Regelung der medizin- und biotechnologischen Forschung auf Bundesebene;
 - wendet sich **gegen jede Tendenz, den unumstösslichen Kerngehalt der Menschenwürde in Frage zu stellen oder zu relativieren, und tritt für ein gestuftes Verständnis ein, das dem Menschenwürdeschutz eine übergeordnete, unbestreitbare Orientierungsfunktion einräumt**;
 - verweist auf die Gefahren der doppelten Begrenzung des informedconsent-Prinzips durch die Möglichkeit unvollständiger und irreführender Aufklärung sowie der ausdrücklichen Legalisierung von Zwang gegenüber Urteilsunfähigen;
 - **lehnt die Rechtfertigung von Zwang und die Nichtanerkennung von Willensbekundungen Urteilsunfähiger in der therapeutischen Forschung ab**, die den breiten nationalen und **internationalen medizin- und bioethischen Konsens verlassen**;
 - kritisiert die Strategie, die **Einschränkung der Autonomie von Versuchspersonen mit der Bedeutung übergeordneter Forschungsziele zu begründen**;
 - wendet sich gegen das zugrunde gelegte undifferenzierte Forschungsverständnis und den utilitaristisch verkürzten Begriff vom Nutzen der Forschung für die Versuchspersonen;
 - lehnt das verkürzte Ethikverständnis und die Eliminierung der ethischen Kompetenzen und Aufgaben von Ethikkommissionen ab.»¹

In der Medienmitteilung des SEK vom 1. Juni 2006 werden die wichtigsten Punkte noch einmal erwähnt (die blau markierten Passagen verweisen auf Forderungen / Kritik, die in den revidierten Entwurf Eingang fanden resp. berücksichtigt wurden):

«Menschenwürde vor Forschungsfreiheit

Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) begrüsst in seiner Vernehmlassungsantwort zur Forschung am Menschen das Anliegen des Gesetzgebers, die medizin- und biotechnologische Forschung am Menschen auf Bundesebene einheitlich, transparent und zukunftsweisend zu regeln. Zugleich kritisiert der Rat SEK eine Reihe schwerwiegende Mängel am Entwurf. Menschenwürde hat unbedingten Vorrang vor Forschungsfreiheit.

Der Rat SEK teilt die Einschätzung von der grundlegenden Bedeutung und den grossen Herausforderungen medizinischer und biotechnologischer Forschung für die Gegenwart und Zukunft. Er unterstützt daher grundsätzlich das Anliegen des Gesetzgebers einer bundeseinheitlichen, transparenten, gerechten und menschenwürdigen Regelung der Forschung am Menschen in den Entwürfen zum Verfassungsartikel 118a BV und zum Humanforschungsgesetz (HFG). Die Vernehmlassungsvorlagen bleiben allerdings in wesentlichen Punkten hinter den Zielsetzungen zurück und verlangen grundlegende Korrekturen.

Der Rat SEK wendet sich gegen jede **Relativierung der unbedingten Vorrangstellung der Menschenwürde vor der Forschungsfreiheit**. Der Versuch, den unaufgebbaren

¹ SEK, Forschung am Menschen. Zwischen Menschenwürdeschutz und Forschungsfreiheit, Bern 2006, 3. Der Text bildet eine Zusammenfassung der zweiteiligen Vernehmlassungsantwort des Rates SEK (s. www.sek.ch, Thema: Forschung am Menschen).

Kerngehalt der Menschenwürde zugunsten der Forschungsfreiheit zu relativieren wird entschieden zurückgewiesen. **Eine Legalisierung von Zwang in der Forschung an nichturteilsfähigen Personen ist völlig unakzeptabel.** Die **Nichtanerkennung von Willensbekundungen Urteilsunfähiger in der therapeutischen Forschung widerspricht dem breiten nationalen und internationalen Konsens medizin- und bioethischer Regeln und Kodizes.** Die Autonomie der und des Einzelnen darf nicht mit dem Verweis auf übergeordnete Forschungsziele eingeschränkt werden. Den Vernehmlassungsentwürfen, wie den umfangreichen Erläuterungen liegt ein undifferenziertes Forschungsverständnis und ein unangemessen verkürzter Nutzenbegriff zugrunde. Die Eliminierung der unabhängigen Beratungsfunktion von Ethikkommissionen zugunsten einer Kontrollfunktion im Sinne einer «Forschungspolizei» verkennt nicht nur Sinn und Bedeutung dieser ethischen Institutionen. Faktisch wird die innovative, unabhängige Arbeit von Ethikkommissionen damit aufgehoben.

Der Rat SEK orientiert sich in seiner Vernehmlassungsantwort an den selbst gesetzten Zielen des Gesetzgebers, «die Würde und die Persönlichkeit des Menschen in der Forschung» zu schützen (Art. 1 HFG). Diese Zielsetzung wird in den vorliegenden Entwürfen in entscheidenden Punkten verfehlt und ist damit grundsätzlich in Frage gestellt. **Der Rat SEK fordert den Gesetzgeber auf, den Verfassungsartikel 118a BV und das Humanforschungsgesetz im Sinne des von diesem selbst formulierten Anliegens grundlegend zu überarbeiten und zu korrigieren.»**

Im SEK-bulletin 4/2007 erscheint unter der Überschrift «Quo vadis Humanforschung. Zum Stand des geplanten Verfassungsartikels über die Forschung am Menschen» ein kurzer Kommentar zum revidierten Entwurf zu Art. 118a (die blau markierten Passagen verweisen auf die für die SEK-Vernehmlassungsantwort relevanten Veränderungen; die rote Passage verweist auf eine nach wie vor vorhandene problematische Formulierung):

«QUO VADIS HUMANFORSCHUNG?

Zum Stand des geplanten Verfassungsartikels über die Forschung am Menschen

Im Frühjahr 2006 fand die Vernehmlassung zu den Entwürfen der Verfassungsbestimmung und des Gesetzes über die medizinische Forschung am Menschen statt. Der Rat SEK beteiligte sich mit einer ausführlichen Stellungnahme *Forschung am Menschen. Zwischen Menschenwürdeschutz und Forschungsfreiheit* an dem Verfahren. Ein Jahr später legte das «Eidgenössische Departement des Innern» (EDI) seinen Vernehmlassungsbericht vor. **Darin wird an 15 Stellen auf die Position des Rates SEK verwiesen.** Sieben Kirchen und kirchliche Organisationen haben sich an dem Vernehmlassungsverfahren beteiligt. Dabei kommen der Schweizerische Israelitische Gemeindebund, der Schweizerische katholische Frauenbund und der Verband Evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz zu einer insgesamt positiven Bewertung, während die Urteile der Schweizer Bischofskonferenz, der Vereinigung Katholischer Ärzte in der Schweiz und des SEK kritisch ausfallen. Bemängelt wird vor allem, dass die Entwürfe die Menschenwürde von Versuchspersonen nur unzureichend schützen, während die Forschungsinteressen unkritisch und einseitig legitimiert und gefördert würden.

Im Zentrum der Vernehmlassungsantwort des SEK steht der Schutz von Versuchspersonen. Dieser darf nicht mit Forschungsvorhaben verrechnet und zugunsten bestimmter Forschungszwecke eingeschränkt werden. **Kein Forschungszweck kann die Einschränkung des Schutzes von Person und Würde als Mittel rechtfertigen.** In dem revidierten Entwurf zu einem Verfassungsartikel Art. 118a nimmt der Gesetzgeber einige auch vom Rat SEK nachdrücklich geforderte Änderungen vor. **Der Vorrangstellung des Menschenwürdeschutzes vor der Forschungsfreiheit trägt nun auch der Verfas-**

sungsartikel Rechnung. Die völlig unakzeptable Festschreibung eines vorbehaltenen Zwanges gegenüber urteilsunfähigen Personen aus dem ersten Entwurf wird fallengelassen. In seiner Botschaft zum Verfassungsartikel bemerkt der Bundesrat, dass «niemand – und zwar ohne Ausnahme – zur Teilnahme an einem Forschungsprojekt gezwungen werden darf» (Botschaft zum Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen, Bern 2007, 19; dieser Satz gibt einen Formulierungsvorschlag aus dem SEK-Papier wieder). Das Subsidiaritätsprinzip, wonach Forschung an urteilsunfähigen Personen nur dann durchgeführt werden darf, wenn auf anderem Wege gleichwertige Erkenntnisse nicht zu gewinnen sind, ist neu aufgenommen worden. In solchen Fällen «dürfen die Risiken und Belastungen nur minimal sein» formuliert der Verfassungstext unter wörtlicher Aufnahme des entsprechenden SEK-Vorschlags. Schliesslich orientiert sich der revidierte Entwurf des Verfassungsartikels an internationalen Menschenrechtskonventionen und bioethischen Richtlinien.

Wie sich die Vernehmlassungsantworten in einem zukünftigen «Humanforschungsgesetz» niederschlagen werden, bleibt abzuwarten. Gesetze formulieren generalisierte Verhaltenserwartungen und können nicht jeden Einzelfall präzise einfangen. Der Teufel steckt bekanntlich im Detail. **So erklärt der Bundesrat grundsätzlich auch die Ablehnung von einwilligungsunfähigen Personen gegenüber einem Forschungsvorhaben für relevant, lässt aber offen, welches Verhalten als bindende «Ablehnung» gilt, denn «nicht jedes Anzeichen von Widerstand» sei «bereits als Ablehnung zu gewichten» (Botschaft, a. a. O., 24). Darum müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine einwilligungsunfähige Person «dennoch ablehnungsfähig ist» (ebd.). Diese Formulierung verweist in der Tat auf ein schwerwiegendes Problem. Dabei sollte klar sein, dass im Zweifel die ablehnende Äusserung immer Vorrang haben muss. Ansonsten würde das Zwangsverbot, zu dem sich der Bundesrat bekennt, doch wieder ins Wanken geraten. Der Rat SEK wird die weitere Entwicklung der Gesetzesinitiativen aufmerksam verfolgen und beharrlich für die Einhaltung von Menschenwürdeschutz und Menschenrechten eintreten.**

Der Beitrag der Kirchen im Rahmen der Gesetzesinitiativen zum Humanforschungsgesetz macht ausserdem zweierlei deutlich. Er unterstreicht den gesellschaftspolitischen Auftrag von Kirchen und ihre öffentliche Bedeutung in demokratischen Rechtsstaaten. Zugleich zeigt sich – jenseits expliziter Formulierungen und gegenseitiger Bekundungen – die praktische Seite von Ökumene im gemeinsamen Eintreten für eine humane und menschenwürdige Gesellschaft.»

Der jetzt vorliegende Bundesbeschluss zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen entspricht wörtlich der überarbeiteten Fassung vom 12. September 2007. Die einzige Änderung betrifft die Zählung, die durch die zwischenzeitliche Einfügung eines Art. 118a zur Komplementärmedizin nötig wird – deshalb jetzt Art. 118b. Insofern ist der vorliegenden Kommentierung nichts hinzuzufügen. Freilich ist völlig offen, wie ein Humanforschungsgesetz aussehen wird: Stützt es eher eine klare Menschenrechtsschutz orientierte Auffassung oder nutzt es die Interpretationsspielräume im Verfassungsartikel in umgekehrter Weise? Natürlich wurden nicht alle kritischen Einwände und Änderungsvorschläge des SEK berücksichtigt. Auch die Klarheit der Formulierungen muss aus Sicht des SEK zu wünschen übrig lassen. Immerhin sind einige Forderungen aufgenommen worden, allen voran ein besserer Schutz für nicht urteilsfähige Versuchspersonen und ein weitgehender Verzicht auf die Ausübung von Zwang gegenüber unwilligen Probandinnen und Probanden.

In einer Medienmitteilung könnte auf die positiven Veränderungen im Sinne der SEK-Forderungen hingewiesen werden. Zudem könnte darauf hingewiesen werden, dass sich die in Verfassungsartikeln verpackten guten Absichten in der Alltagsrealität bewähren müssen. Und hier bleibt abzuwarten, was aus dem Verfassungsartikel einerseits für die Umsetzung in Spezialgesetzen oder Vorschriften und andererseits für die konkrete Forschungspraxis bedeutet.

Autor: PD Dr. Frank Mathwig
© Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK
Bern, 20. Januar 2010
info@sek.ch
www.sek.ch